

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Vereinsname lautet **"Schulverein des Oberstufenzentrums Verkehr, Wohnungswirtschaft, Steuern Berlin e.V."** und hat seinen Sitz in 10965 Berlin, Dudenstraße 35 - 37. Er ist am 9. April 1997 in das Vereinsregister im Amtsgericht Charlottenburg in Berlin unter VR 17280 Nz eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Schülern und Lehrern,
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Ausbildungsbetrieben,
- Unterstützung und Durchführung von Bildungsreisen,
- Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes der Bibliothek und der Mediothek der Schule,
- Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsgeräten für Schüler und die dafür notwendigen Mobiliare,
- Unterstützung von kulturellen Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen,
- Unterstützung umweltfreundlicher Maßnahmen,
- Information der Öffentlichkeit über die Arbeit an der Schule

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Über die Vergabe der nicht zweckgebunden erhaltenen Geldmittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Von jedem Mitglied wird ein monatlicher Vereinsbeitrag erhoben. Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich und zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erfolgen kann.
- durch Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss:

- muss erfolgen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- kann erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Beiträge nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder aus anderem wichtigen Grunde.

Den Beschluss über den Ausschluss trifft der Vorstand und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzumachen. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge erfolgt in keinem Falle. Ehemalige Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Jedes aktive Mitglied hat volles Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- die Satzung und satzungsgemäß gefaßte Beschlüsse zu beachten und durchzuführen,
- den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten monatlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Leitung und Verwaltung

Organe des Vereins sind: a. die Mitgliederversammlung und b. der Vorstand. Die **Mitgliederversammlung** ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich einberufen. Sie findet jährlich einmal in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muß. Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. in folgenden Fällen:

- Wahl des Vorstandes sowie Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre,
- Abberufung des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit,
- Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher Mehrheit,
- Festsetzung des Beitrages mit einfacher Mehrheit,
- Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
- Auflösung des Vereins mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt. Der **Vorstand** besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart (sowie Stellvertreter), dem Schriftführer (sowie Stellvertreter) und bis zu drei Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Einmal jährlich berichtet der 1. Vorsitzende der Mitgliederversammlung und legt den Rechenschaftsbericht vor. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und mindestens drei anderen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. An den Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder des Vereins grundsätzlich teilnehmen. Der **Kassenwart** erledigt die Geldgeschäfte des Vereins.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenführung wird durch zwei nicht dem Vorstand angehörende **Kassenprüfer** überwacht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Billigung des Berichtes über die Kassenprüfung entlastet den Kassenwart. Die Entscheidung steht der Mitgliederversammlung zu.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.